

X b
1271



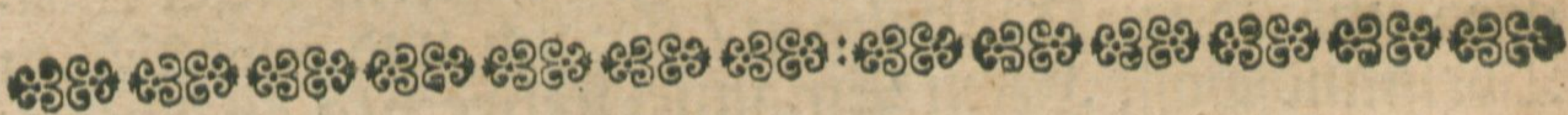
Q. K





Vergleich /

Zwischen den evangelisch-Reformirt- und Lutherischen der Religion halber getroffen / in der Stadt Zerbst / den 27. sten Septembris 1679.



Cöln an der Spree / im Jahr Christi
1 6 8 0.



In Namen der heiligen hochgelobten
und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit Gottes
des Vaters / Gottes des Sohnes und Gottes
des Heiligen Geistes.

SU wissen sey hiermit / daß die in dem
Hochfürstlichen Hause Anhalt entstandene und an
den Kayserslichen Reichs-Hofrath / wie auch zu
Ihrer Kayserslichen Majestet selbsteigenen aller-
gnädigst angeordneten Commission gediehene Kirchen-
Differencien in Zerbst / worvon die hinc inde in dieser Sache
ergangene viele volumina Actorum ein mehrers besagen/
heute dato zwischen denen Durchläuchtigsten Fürsten und
Herren / Herrn Johann Georgen / Herrn Victor Ama-
deen und Herrn Wilhelmen / für sich und respectivè in
Vormundschaft Herrn Emanuel Lebrechts an Einem/
und Herrn Carl Wilhelmen / für sich und im Namen dero
sämmlichen Herren Gebrüdere / Herrn Anthon Gün-
thers / Herrn Johann Adolphs und Herrn Johann
Ludwigs / allerseits Fürsten zu Anhalt / Graffen zu Asca-
nien / Herren zu Zerbst und Berenburg / auch respectivè
Zever und Kniphausen / am andern Theile / imgleichen dem
Rahte beyderley Religionen zu Zerbst folgender Gestalt in
Güte abgethan und gründlich beygelegt worden:

Erst-



Erstlich versprechen und verobligiren sich Fürst Carl
Wilhelms zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. für sich und dero
Fürstliche Nachkommen / wie auch dero Herren Brüdere
und dero selben Fürstliche Leibes=Lebens=Erben kräftiglich
dahin / daß denen Reformirten im Rahtstuhl und der ganzen
Reformirten Gemeine das alleinige exercitium ihrer Reli-
gion in der Kirchen St. Nicolai zu Zerbst verbleiben / und von
nun an und zu ewigen Zeiten kein anderes als das obge-
nannte Religions-Exercitium darinnen getrieben und gestat-
tet werden / ins besondere auch dem bishero von den Evan-
gelisch Lutherischen Rahtsverwandten und Bürgerschaft
aus gewissen Ursachen prätendirten simultaneo Religionis
exercitio von Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Zerbst und dero
Herren Gebrüdere Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl.
und dero selben allerseits Nachkommen / wie auch dem ist ge-
nannten Lutherischen Raht und Gemeinde perpetuirlich ab-
gesagt und Krafft dieses renunciiret seyn solle.

Zu dem Ende versprechen Herrn Carl Wilhelms
Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. ferner und zum
Andern für sich und dero hohe Mitbeschriebene kräftiglich /
daß dem Reformirten Raht und der gesammten Reformirten
Gemeinde das Recht einen Pfarhern und zween Diaconen
bey der St. Nicolai Kirchen in Zerbst unterthänigst zu præ-
sentiren / zu vociren / und ihnen die Pastorat und zweyer Dia-
conen, auch andern dero ordentlichen Kirchen=und Schul-
dienern ihre Besoldungen / wie sie in der Beylage sub tit. A.
verzeichnet zu befinden / sie mögen aus der Cammeren / geist-
lichen Verwaltung / Hospital oder sonst herkommen / wo sie
wollen / imgleichen die bishero in der parität genossene Stipen-
dien=Gelder ihren Stipendiaten zu reichen in perpetuum zusteh-
en solle / und Sr. Hochfürstl. Durchl. und dero Successores
die nachkommende regierende Fürsten zu Anhalt sothanen
gebürlich präsentirte Pastores und Diaconos, wann Seine
Hoch

Hochfürstl. Durchl. die präsentirte Personen ihres Lebens und Bezeugens halber nicht zu entgegen/ und sie deswegen wider dieselbe nichts mißfälliges zu sprechen haben / ohne Säumnis (jedoch sonder Abbruch der Prediger=Wittwen hergebrachten Gnadenjahrs) jedesmal und in perpetuum gnädigst confirmiren und bestetigen wollen. Und wird bey präsentation und vocation des Pastoris dasjenige / worzu sich der Raht allhie Anno ein tausent fünffhundert ein und siebenzig am letzten Martii reversiret; Und bey präsentirung und revocirung der Diaconen dasselbe / so in dem Anno ein tausent fünffhundert zwey und siebenzig am 5. Junii aufgerichteten Vergleich dieserwegen enthalten ist / an Seiten des Rahts und der Gemeinde Reformirten Religion (als welche zu dessen Observanz sich vorhero absonderlich zum öfftern obligiret und noch anizo verbinden) præcisè beobachtet. An Seiten der jedesmal bestellten Superintendenten aber der izige Unterschied der Religionen consideriret / die Ersetzung der erledigten Stellen nach Möglichkeit beschleuniget / und weil die Patronen allezeit ein der Reformirten Religion zugehanes subjectum präsentiren werden und wollen / die freundliche Unterredung mit denen Reformirten Predigern zu St. Nicolai nicht wegen sothaner Religion selber / sondern ihrer erudition auch Lebens- und Wandels halber angestellet; Inmassen denn die Evangelisch=Lutherische Rahts=Verwandten und Bürger / denen dieser Vergleich zu dem Ende communiciret / und von ihnen in allen Puncten Clausulen mit unterthänigstem Danck angenommen worden / dem Befugnis / so sie an dem Jure präsentandi & Patronatus über die St. Nicolai Kirche und Schule zu St. Johannis haben / gehabt oder prætendiren können / hiermit dergestalt absagen / daß nunmehr sothanes ganze Recht des Rahts mit denen zu besagter Kirchen und Schulen gehörigen Besoldungen und reditibus (aufgenommen / was unten von der Archidiaconat-

nat-

nat. Stelle / dessen Besoldung und Wohnung gemeldet) denen Reformirten Rahts=Verwandten und Bürgern allein und in perpetuum verbleibet / und mehr genannte Kirche und Schule zu St. Johann zu ewigen Zeiten mit Reformirten Kirchen=und Schuldienern besetzt werden solle / es mögen die zu Selbstregierende Fürsten zu Anhalt der Evangelisch=Lutherischen / Reformirten oder einer andern Religion zugethan seyn.

So sind auch Herrn Carl Wilhelms / Fürsten zu Anhalt / Hochfürstl. Durchl. in Gnaden zu Frieden / daß die Reformirten im Rahte sampt der Gemeinde neben den Pfarrhern auch einen Diaconum unterthänigst / wie vor gemeldet / alsofort präsentiret / und also das Ministerium bey dieser Kirche bis auff die Personen ergänzet werde ; Ingleichen auch bey künfftigen an denen drey Predigern sich begebenden Todesfällen / oder andern langwierigen Leibes=Beschwerden ein tüchtiges subjectum bey wärender vacanz oder fürfallender Noth / mit vorbewußt der jederzeit fürhandenen Superintendenten , und noch vorher mit demselben beschehener Unterredung die übrigen Prediger mit predigen so lange subleviren möge / und selbiges aus der Reformirten Gemeine eigenen Mitteln / ohne Beytrag des publici und gemeiner Casse erhalten werde.

Drittens / denen Reformirten Unterthanen und Einwohnern allhier / sie mögen in die Kirchen St. Bartholomæi oder St. Nicolai vor diesem eingepfarret gewesen / oder noch eingepfarret / und entweder in der Stadt oder für den Thoren (aufferhalb den Ankuhn) wohnhaft seyn / geben höchstgedachte Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. für sich und dero mitbeschriebene vollkommene Freyheit / daß sie allesampt von nun an neben dem Gehör Göttliches Worts und Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls in der ihnen also allein verschriebenen Kirche zu St. Ni-

colai, ohne Abstattung anderer / als dem Reformirten Ministerio gebührenden und hergebrachten accidentien, ihre Kindertauffen / ihre Eheinsegnungen verrichten / und ihre Todten mit dem Reformirten Ministerio und derselben Schuhl zur Erden bestätigen lassen mögen / und sol bey solchen Eheleuten / da der eine Theil der Evangelisch-Lutherischen / der andere der Reformirten Religion zugethan ist / bey den Trauungen die Braut dem Bräutigam zu folgen / bey den Tauffen der Söhne die Wahl / in welcher Kirche dieser Actus zu verrichten / dem Vater und der Mutter disfalls die Disposition wegen der Töchter / (es wäre denn in denen auffgerichteten Ehestiftungen dieserwegen ein anders versehen / oder sonst unter denen Eltern verglichen) zu stehen / bey denen Begräbnissen aber auff die Religion der Person / welche zu begraben / gesehen werde.

Wie denn auch höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. denen Reformirten Einwohnern im Ankuhn auff beschehene hohe Fürstl. Intercession dero Herren Gevettern Hochfürstl. Durchl. Durchl. Reformirter Religion in Gnaden concediren / daß sie neben der Freyheit in der St. Nicolai Kirchen ihren Gottesdienst zu halten / und das heilige Abendmahl zu gebrauchen / (deren auch die auff dem Lande wohnende Reformirten fähig seyn /) gegen Erlegung der dem Pfarrherrn in Ankuhn gebührenden accidentien ihre Tauffen bey der Kirche zu St. Nicolai verrichten lassen / und im übrigen die Reformirten Prediger die Reformirten Krancken und sterbenden in Ankuhn / wie auch auff dem Lande / jedoch mit vorgehendem Vorbewust des Herrn Superintendenten und ihres ordentlichen Predigers / (es wäre denn bey Nacht und in gehlingen Nothfällen /) zu Tag und Nacht unhinderlich besuchen / trösten / und ihnen das heilige Abendmahl reichen mögen. Und diese obberührte Gerechtigkeiten und Freyheiten / so denen Reformirten in denen fürstehenden dreyen Pun-

Puncten versichert worden / sollen auch auff dem Fall stat haben / da die izige Kirche zu St. Nicolai sampt dem Thurn et-
wa durch Brand oder andere Unfälle (so GOTT verhüten wolle) eingehen und ruiniret werden solte / also / daß auff der Reformirten Gemeine alleinige Kosten ein ander Kirchen- und Thurn-Gebäude an der vorigen Stelle auffgeföhret / und darinnen das exercitium Reformirter Religion allein und auff solche Weise getrieben werden möge / und solle / wie es in denen obigen dreyen Puncten mit mehrern verglichen ist.

Dahingegen sind Viertens Herr Johann Georgns / Herrn Victoris Amadei und Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. für sich und respectivè in obberührter Fürstlicher Cöthnischer Vormund- schafft / nach wie vor erbötig / erklären sich auch auf ebenmäß- sig beschehene Freund-Betterliche intercession Herrn Carl Wilhelms und dero Herren Gebrüdere / allerseits Fürsten zu Anhalt / Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. in Krafft dieses dahin / das Exercitium der Evangelisch-Luthe- rischen Religion in allen Kirchen / auch in welchen Hoher- meldter Herren Gevettern Hochfürstliche Durchl. Durchl. Durchl. und dero Fürstlichen Nachkommen das Jus Patrona- tus haben / wie es anizo in ihren Fürstl. Antheilen getrieben wird und bishero geschehen / also hinsüro in perpetuum frey und ungehindert zu lassen / auch sie ihre Evangelisch-Lutheri- sche Ritterschafft mit dero Hinterlassen Fürstlich dabey zu schützen / doch daß ihre Prediger dero hohen Fürstl. Landes- Herrschafft und Episcopis schuldigen Gehorsam erweisen / auch ihre Lehre und dero Beweißthümen mit Christlicher Bescheidenheit und Sanfftmuth denen Gemeinden jedes- mal fürtragen sollen ; Nicht weniger denenselben Uber- Elbischen Einwohnern / so keine eigene Lutherische Priester haben / anderweit in den ihnen nächsten und bequem gelege-
nen

nen Lutherischen Kirchen die Anhörung Göttlichen Worts
und des heiligen Nachtmahls / wie bishero / also ferner sich zu
gebrauchen / auch ermeldten Evangelisch=Lutherischen U-
ber=Elbischen Einwohnern / so / wie gedacht / keine Priester
ihrer Religion haben / sich anderweit derselben / wohin sie wol-
len / jedoch mit Vorwissen der Herren Superintendenten und
Predigers jedes Orts / es wäre denn in der Nacht und bey
jählingen Nothfällen) zu Tag und Nacht in Sterbensnö-
then ungehindert zu erholen / gnädigst zugestatten.

Dabeneben versprechen und verobligiren sich hiermit
und Krafft dieses Fünffstens Herz Johann George /
Herz Victor Amadeus und Herz Wilhelm für sich und in
Vermundschafft Herrn Emanuel Lebrechts (dessen ra-
tification nach erlangter Majorennität Ihre Hochfürstliche
Durchl. Durchl. Durchl. zu verschaffen / und die Gewehr
dieses Vergleichs Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Zerbst wegen
hohermeldtes dero Herren Betters zu Cöhten / beständig
zu leisten / hiermit Fürstlich versprechen) allerseits Fürsten
zu Anhalt / wie auch für Ihre Fürstliche Leibes= und Lebens=
Erben und Nachkommen kräftiglich dahin / daß die Evan-
gelisch=Lutherische Religion in der Kirche zu St. Bartholomæi
mit stetswährender Einsetzung dreyer solcher Religion zuge-
thananen Prediger der zu erbauenden Neuen / der im An-
kubn / wie auch denen in den Aemptern Städten und Flek-
ken / Cöbzig / Rosslau und Lindau gelegenen / und allen an-
dern Kirchen des Fürstlichen Zerbstischen Antheils / keine da-
von außgeschlossen / allein und zu ewigen Zeiten getrieben /
auch daneben die zu der St. Bartholomæi Kirche gehörige und
von denen Evangelisch=Lutherischen bishero gebrauchte /
imgleichen alle übrigen in selbigem Fürstl. Antheil befind-
liche Knaben und Mägdleins=Schulen mit allen und jeden
zu solchen Kirchen und Schulen gewidmeten pertinentien /
Wohnungen / Stifft / Stiftungen / Patrimonial=Gütern /
Testa-

Testament-Geldern / der Bibliothec zu St. Bartholomæi in
Zerbst und allen anderen nur ersinnlichen redivibus und Ein-
künfften / auch denen Stipendien-Geldern / so die Evangelisch-
Lutherischen bishero genossen / es mögen gleich selbige in-
samt aus der Fürstlichen Cammer allhier / der Rahts-
Cämmeren / Geistlichen Verwaltung dem Hospital, oder von
wem sie immer wollen / hingegaben werden / obgedachten
Evangelisch-Lutherischen ohnbeeinträchtigt und ungehin-
dert in besagten Orten zu ewigen Zeiten verbleiben / und
für und für keine andere / als der Evangelisch-Lutherischen
Religion zugethane Prediger / Kirchen- und Schuldiener
dazu vociret und bestellet werden sollen / es mögen die in sel-
bigem Zerbstischen Antheil regierende Fürsten derselben oder
einer anbern Religion zugethan seyn / auch das Jus Patrona-
tus ermeldte regierende Herren / oder die von Adel auff dem
Lande / oder auch andere darin haben / wie denn mehr ge-
nennter Herren Gevettern Hochfürstliche Durchl. Durchl.
Durchl. Reformirter Religion für sich und in obberührter
Vormundschaft zu solchem Ende ihnen dermaleins / oder
ihren Nachkommen zustehenden Juri Reformandi hiermit
in sempiternum renunciiren / und zum kräftigsten / als es im-
mer geschehen kan / sol oder mag sich dessen begeben; gestalt
auch in Krafft dieses der Reformirte Raht und Gemeine zu
Zerbst / als welchen dieser Vergleich communiciret / und von
ihnen in allen Puncten und Clausulen mit unterthänigstem
Danck angenommen worden / sich aller und jeden / auff sol-
che Kirchen / Schulen und derselben gesammte redivus, et-
wan gehabt / noch habenden / oder ins künfftige sich für ih-
nen noch ereignenden zusprechen und gerechtfamen / wissent-
lich und wolbedächtlich verzeihen / und in Ewigkeit derselben
sich nicht zu gebrancken / für sich und ihre Nachkommen frey-
willig / auch in beständigster Rechts-Form hiermit verspre-
chen und vestiglich angeloben / doch / daß das gesammte Gymna-

B

fium

8
suum mit seinen redditibus, Rechten und Gebäuden hier=
unter nicht verstanden / sondern solches alles beyder Fürst=
lichen Theilen Juribus unpræjudicialich in statu quo bis zum
gütlichen oder rechtlichen Auftrag verbleibe / das Hospital
auch zu St. Augustini mit der geistlichen Verwaltung / bey=
derseits Religions-Verwandten / Raht und Bürgerschaft /
zu gleichen Rechten und Genos / wie es sich izo befindet / und
so auch hinfuro und auff alle begebende Fälle ewig gelassen
werden solle.

Und diese obbeschriebene Gerechtigkeiten / Freyheiten
und renunciationen / so denen Evangelisch-Lutherischen in
diesem Vergleich versichert worden / sollen auch zu ewigen
Zeiten auff dem Fall stat haben / da die izigen Evangelisch=
Lutherischen Kirchen in dem Zerbster Antheile und jenseit der
Elbe sammt ihren Kirchthürmen / etwa durch Brand oder
andere Unfälle / (so Gott verhüten wolle) eingehen und
ruiniret werden solten / also / daß auff der Evangelisch=Lu=
therischen Gemeinden alleinige Kosten andere Kirchen- und
Thurm-Gebäude auffgeföhret / und darinnen das Exerci=
tium Evangelisch=Lutherischer Religion allein und auff sol=
che Weise getrieben werden möge und solle / wie es in dem
vierdten und fünfften Punct mit mehrern verglichen ist.

Ferner und zum Sechsten sol und wil der Raht sampt
der Bürgerschaft Reformirter Religion, zur Erbauung ei=
ner neuen Evangelisch=Lutherischen Kirchen zwölff tausent
Reichsthaler an Güter / gangbare Reichs=Münze / in den
nächsten fünff Jahren / und zwar in den drey ersten Jahren
jedes Jahr zwey tausent Reichsthaler auff Michaelis, in
den beyden letztern aber / jedes Jahr ebenmässig termino Mi=
chaelis, drey tausent Reichsthaler fünffstigen Michaelis An=
no 1680. den Anfang damit zu machen / und Michaelis An=
no 1684. damit zu endigen / dem Evangelisch=Lutherischen
Raht und Gemeinde allhier (als welchen das jus Patronatus
solcher

solcher neuen Kirchen zustehet / und von dem Reformirten
Rath und Gemeinde in keinerley Weise disputirlich gemacht
werden sol) und denjenigen Deputirten, so Herrn Carl Wil-
helms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. zu solchem
Kirchenbau verordnen werden / ohne Beitrag der o Mitbür-
ger Evangelisch=Lutherischer Religion baar erlegen und be-
zahlen / auch ihnen zugleich zu der igt berührten neuen Kirche
besserer Bestellung die Archidiaconat Besoldung sub tit. B.
sie mag herrühren wo sie wolle / nebst einer zu solcher Kirche
bequemen Pfarrwohnung / von denen zu St. Nicolai Kirchen
gehörigen vier Pfarrhäusern von nun an binnen vier Wo-
chen hiermit abtreten / nicht weniger / daß ihnen an den Stei-
nen und noch fürhandenen ruderibus der Kirche zu St. Augu-
stini zur Helffte competirendes Recht völlig und zu der Ev-
angelisch=Lutherischen freyen disposition cediren und über-
lassen; Hierüber sich keiner præsentation oder andern Rech-
tens an sothaner neuen Kirchen / es geschehe unter wasserley
prætext es immer wolle / sich anmassen / sondern die disposition
darob der o gnädigsten Landes=Fürsten und denen Evange-
lisch=Lutherischen Raths=Verwandten und Mitbürgern le-
diglich und gehorsamst anheimb geben / massen mehrerwie-
derte Reformirte Rath und Gemeinde auch in Krafft dieses
geschehen lassen wollen / daß die Evangelisch=Lutherische Ge-
meinde allhier bey dem Gottesdienste der neuen Kirchen / wie
auch zu denen Begräbnissen der Glocken in der Kirchen zu
St. Nicolai, jedoch so viel die Leichbegängnisse betrifft / mit Er-
legung gewöhnlicher und ordentlichen Gebühren sich gebräu-
chen mögen / wie denn die Evangelisch=Lutherischen auch be-
fugt seyn sollen / zu denen sonderlichen Festtagen / so die Refor-
mirten nicht feyren / sich berührten Gelauts zu bedienen / je-
doch dieselbe auff solchen Fall die Glocken auff ihre Kosten
ziehen zu lassen / gehalten sind.

Dahingegen aber Siebendens im übrigen der Refor-
mirte

mirte Raht und Bürgerschaft mit dem neuen Kirchenbau selber nichts zu thun haben / und von allem fernern Beitrag zur dotation, reparation, Unterhalt der Prediger / Cantoren / Organisten / Custode, Zierahnen / Kleidern und Eingebäuden / und in summa von allem fernern Zuschuß / er mag Namen haben wie er wolle / ist und zu ewigen Zeiten / in Krafft dieses Vergleichs von dero gnädigsten Fürstl. Herrschafft / wie auch ihren Collegen im Raht und Mitbürgern Evangelisch-Lutherischer Religion loßgezehlet werden / hinwiederumb aber die Evangelisch-Lutherischen zu etwa verfallender reparatur der Kirchen zu St. Nicolai ichtwas beizutragen unverbunden seyn sollen.

Und nach dem Achtens Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. auff freundliche Fürstellung hochgedachter dero Herren Vettern Hochfürstl. Durchl. Durchl. von dem Fürschlage die neue Kirche an dem Thurm zu St. Nicolai zu setzen / freund-vetterlich abgestanden / so wollen dieselbe mit Zuziehung bauverständiger Leute einen andern bequemen ledigen Platz in der Stadt darzu ehist außsehen lassen und erwählen.

Damit auch Neundtens die obermeldte Zwölff tausent Reichsthaler desto richtiger einkommen und erhalten werden mögen / so versprechen des Herrn Ober-Directoris und dero sämtlicher Herren Vettern Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Krafft dieses / daß die Trank-Steuer der Stadt Zerbst dafür haften / und aus derselben der Abgang / im Fall einer an den verwilligten Terminen sich ereignen möchte / jedes Jahr ersetzt werden sol / gestalt zu desto mehrer Versicherung hochgedachter Herren Vettern Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Reformirter Religion dero getreuen Landschafft Einwilligung dißfalls zwischen hier und negstkünfftigen Weynachten verschaffen und außstellen wollen.

Gleich

Gleich wie nun Zehentens Herrn Johann Georgs / Herrn Victoris Amadei und Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. das freund. vetterliche Vertrauen zu dero Herrn Vettern / Fürst Carl Wilhelms Hochfürstl. Durchl. setzen / daß den Reformirten Predigern / welche jederzeit ihre Lehre und deren Beweißthum mit Christlicher Bescheidenheit und Sanftmuth der Gemeine fürtragen / auch sonsten Se. Hochfürstl. Durchl. als dero Landes-Herrn und Episcopo, unterthänigsten Gehorsam erweisen sollen / gnädigster Schutz und denen sammtlichen Unterthanen Reformirter Religion gleichmäßige protection und Landes-väterliche Fürsorge werde gegönnet werden. Also behalten vor höchstgedachte Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt für sich und dero Herren Gebrüdere Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. wie auch dero gesammten Fürstlichen Nachkommen die Jura Episcopalia und Territoria über all frey und bevor / inmassen denn auch Herrn Johann Georgen / Herrn Victoris Amadei und Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstliche Durchl. Durchl. Durchl. für sich und respectivè in Vormundschaft Fürst Emanuel Albrechts zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. Ihnen und Ihren Fürstlichen Nachkommen dero Jura Episcopalia und Territoria hiemit ebenfalls reserviren / jedoch / daß dero beederseits künfftige Verordnungen diesem allen / so in izigem Vergleich abgehandelt ist / nicht zuwiderlauffen / auch beide Fürstliche Theile Geist- und Weltliche Räte / Consistoria, Superintendenten, Inspectores, Pfarthern und Beampten diesen recess allenthalben genau observiren und dawider ein oder anderer Seits Religions-Verwandten nicht beschweren noch beschweren lassen sollen.

Ob auch wol Zilffstens Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchl. den Beitrag der spesen, so bey

der allergnädigst angeordneten und allhier in Herbst Anno
1672. gehaltenen Kaiserlichen commission aus dero Rent=
Cammer auffgewendet worden / und sich auff ein sehr hohes
betragen / urgiret / und von dero Herren Gevettern Hoch=
fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Reformirter Religion zur
Helffte wieder zu fodern sich berechtiget zu seyn erachtet / zu=
malen die Kaiserliche commission auff beeder Theilen al=
lerunterthänigstes fürbringen ex officio allergnädigst er=
gangen / so haben doch obhochgedachte Ihre Hochfürstliche
Durchl. zur Ehre Gottes und in Ansehung der zu Ende des
vierdten Puncts denen Ueber=Elbischen Einwohnern Evan=
gelisch=Lutherischer Religion durch dero gethane freund=vet=
terliche inständigste intercession zum besten erhaltener Be=
dingung und concession selbige willig fallen lassen. So viel
aber die zu beeden Theilen auffgewendete Process=Kosten be=
trifft / sollen dieselbe von jedem Theile für sich getragen / und
also gegeneinander compensiret und auffgehoben seyn. Er
wäre denn / daß dero selben Herren Gevettern Hochfürstlichen
Durchl. Durchl. Durchl. Reformirter Religion sothane Pro=
cess=Kosten aus der Trank=Steuer Cassa oder andern Ge=
samt=Mitteln genommen oder annoch nehmen möchten /
auff solchen Fall sollen Herrn Carl Wilhelms Hochfürstl.
Durchl. ihres Orts bey solcher Cassa dergleichen zu thun Fug
und Macht haben.

Diemeil auch Zwölffstens bey Fürst Johansen Hoch=
fürstl. Durchl. Christmilden Andenckens Regierung die pa=
rität im Rahstuel allhier Anno 1667. eingeführet / und so wol
von dero selben als nachhero zu verschiedenenmalen confir=
miret / auch dieser Vergleich darauff guten Theils gegründet
worden / so verobligiren sich so wol der Fürsten zu Anhalt Re=
formirter Religion Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. als
auch Herrn Carl Wilhelms und dero Herrn Gebrüdere
Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. für sich und
Ihro

Ihro allerseits Hochfürstliche Nachkommen bey solcher parität und in dem Stande / wie solche Rahts-Mittel sich anizo befinden / hinfuro in perpetuum selbige zu lassen / und hierunter keine Aenderung zu treffen / es möge gleich fünfftig der regierende Herz in Zerbst der Reformirten oder anderer Religion zugethan seyn.

Endlich und zum Dreyzehenden : Nachdem nunmehr durch diesen Recels alle bisherige Zwistigkeiten mittelst göttlicher Gnadenverleyhung geendiget / und das gute Vertrauen zwischen Hochfürstlicher gesammter Herrschafft dißfalls bevestiget / bey dem Raht auch und der Bürgerschaft beeder Religionen ein sicheres Fundament zur Einigkeit und gutem Vernehmen geleyet ist / als wird auch aller bey gewährter discrepantz entstandener Unwillen hie mit zu beeden Theilen in Gnaden und Güte abgeleyet / und was dieserwegen fürgegangen / zur ewigen Vergessenheit verwiesen.

Zu dessen allen Beuhrkundung und Versicherung ist dieser Recels Neunmal mundiret von denen höchst benannten gesammten Fürsten zu Anhalt / mit eigenhändiger Unterschrift und Besigelung wolbedächtigt vollenzogen / beeden Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Churfürstlichen Durchl. Durchl. ic. wie auch des Herrn Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttel / und des Herrn Langgraffen zu Hessen Cassel Hochfürstl. Durchl. Durchl. sampt dero Churfürstlichen und Fürstlichen Herren Successoren in der Regierung die guarantie mit schuldigster Dancksagung für die in dieser Sache höchstrühmlich übernommene commission auch angewendete intercession und Vermittelung darob dienst- und freund-vetterlich erbäten : Folgendes Ihre Römische Kaiserliche Majestet dero allergnädigsten Herrn / dieser gütliche Vergleich mit renunciation der bishero geführten Processen allerunterthä

thantigst und mit Einsendung eines Originalis notificiret/
 denn auch ein Exemplar jedern höchstgedachten Churfürstli-
 chen und Fürstlichen Herren Guaranteurs, hinwiederumb
 ein Exemplar denen Fürsten zu Anhalt ꝛ. Reformirter Re-
 ligion, das Siebende denen Fürsten zu Anhalt Evangelisch-
 Lutherischer Religion, das Achte und Neunte aber denen
 Rechts-Mitteln beederley Religionen in Zerbst und dero zu-
 gethanen Gemeinen übersendet und aufgestellet worden.
 So geschehen zu Zerbst / am 27.sten Septembris / Anno
 Ein Tausent Sechshundert und Neun und Siebenzig.

L.S.

Johann Georg /
 Fürst zu Anhalt / und
 in mit Vormundschaft
 wegen Töchter.

L.S.

Victor Amadeus,
 Fürst zu Anhalt.

L.S.

Wilhelm / Fürst
 zu Anhalt.

L.S.

Carl Wil-
 helm / Fürst zu
 Anhalt.

L.S.

Anton Gün-
 ther / Fürst zu
 Anhalt.

L.S.

Johann A-
 dolph / Fürst zu
 Anhalt.

L.S.

Johann Lude-
 wig / Fürst zu
 Anhalt.

Seiner



Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit
zu Brandenburg Guarantie über diesen
Vergleich.

Wir Friderich Wilhelm/
von Gottes Gnaden / Marggraff
zu Brandenburg und Churfürst. 2c.
Urkunden für Uns und Unsere nach-
kommende Churfürsten und Marg-
graffen zu Brandenburg hiermit gegen männiglich/
denen es zu wissen nöthig / oder sonst daran gelegen/
daß uns die Durchlächtige Hochgeborne Fürsten
unsere freundliche liebe Vettern / Herz Johann Geor-
ge / für sich / und in Mit-Vormundschaft wegen Kö-
ten / Herz Victor Amadeus, Herz Wilhelm / und Herz
Carl Wilhelm / für sich und wegen desselben Gebrü-
dere Liebden / allesampt Fürsten zu Anhalt / Graffen
zu Ascanien / Herren zu Zerbst und Berenburg / auch
respectivè, Zevern und Kniphausen / in dero vom
28. sten Februarii dieses Jahres an Uns abgelassenen
Gesandtschreiben Freund-vetterlich zu vernehmen
gega-

¶

gega-

gegäben / was Gestalt die in ihrem Fürstlichen Hause
enstandene Kirchen-Differenzen zu Zerbst nunmehr
gütlich abgethan und gründlich beygelegt / auch ein
formlicher Recels de dato Zerbst / den 27.sten Se-
ptembris des vergangenen 1679.sten Jahres in 13.
Articulen bestehend / darob auffgerichtet worden / ge-
stalt denn das uns in Originali eingereichte Exemplar
von Wort zu Wort also lautet / wie folget :

Inseratur Recessus.

Wann Uns denn anfangs hochgedachte Un-
sere freundliche liebe Vettern ersuchet / daß wir für
Uns und unsere Successoren in der Chur die Garantie
ist beschriebenen recessus über Uns zu nehmen geru-
hen wolten / und Uns darbeneben absonderlich lieb
zu vernehmen gewesen / daß diese bisherige differentien
durch Unsere mitbeschehene cooperation endlich zu ei-
nem gütlichen und immerwährenden Vergleich ge-
diehen ; Als haben Wir die Garantie sothanen
recessus desto lieber über Uns genommen / Gestalt wir
denn für Uns und Unsere Churfürstliche Nachkom-
men solche Garantie hiermit und Krafft dieses über
Uns nehmen / und nebst denen andern erbätenen
Churfürstlichen und Fürstlichen Guaranten allemal /
so oft es nöthig seyn wird / mit gehörigem Nachdruck
dahin

se
o
n
e
3.
e
r

dahin sehen wollen / daß diesem Recels von aller-
seits Interessenten in allen Puncten und Clausulen
gebührend nachgelebet werde: Urkundlich ha-
ben Wir diese Garantie eigenhändig unterschrie-
ben / und mit Unserm Churfürstlichen Insiegel be-
kräftigen lassen. So geschehen Potsdam / den 5.ten
Aprilis Anno. 1680.

Friderich Wilhelm.



n
ir
ie
u
eb
en
ei
ze
en
vir
m
ver
ien
at/
uct
hin

QX 16 1391



Worm

M. 1



ULB Halle

3

003 561 518





Q.K. 134, 47.

Verordn

Zwischen den
lisch-Reformirt-
schen der Religion
fen/in der Stadt Zer
Septembris 1



Cöln an der Spree/im
1 6 8

